

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Anschlussbahnbedienung durch die StB TL**

gültig ab 25.05.2023

1. Allgemeines und Regelungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden die Grundlage und einen integrierenden Bestandteil jedes mit der Steiermarkbahn Transport und Logistik GmbH (StB TL) abgeschlossenen Anschlussbahnbedienungsvertrages und regeln insbesondere
- die Voraussetzungen für die Übernahme und die Durchführung einer Anschlussbahnbedienung durch die StB TL
 - die allgemeinen Festlegungen für Bedienungsfahrten, Warenübergaben und sonstige Pflichten sowie
 - das Verhalten bei Unfällen und Störungen
- 1.2 Die Bedienung erfolgt im Rahmen der Durchführung von Güterbeförderungen und Verschub- oder Überstellungsaufträgen auf der Anschlussbahnanlage. Über die konkreten Parameter der Leistungserbringung sind gesonderte Vereinbarungen abzuschließen. In diesen Vereinbarungen sind insbesondere die folgenden Punkte zu regeln:
- die konkrete Leistung,
 - falls erforderlich die Bedienzeiten (planmäßig und außerplanmäßig)
 - die Wagenübergabestelle (also jener Gleisbereich, in dem die Übergabe und die Übernahme der Wagen erfolgt),
 - falls erforderlich der Versand- und Bestimmungsbahnhof
 - falls erforderlich spezifische Modalitäten der Ab- und Verrechnung,
 - die Ansprechpersonen und –stellen der Vertragspartner sowie
 - die gegenseitigen Informationspflichten.
- 1.3 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen – insbesondere Vertragsbedingungen – sowie Ergänzungen sind unwirksam und werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von der StB TL ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde, die konkludente Anerkennung ist ausgeschlossen.
- 1.4 Alle in diesen AGB enthaltenen Verweise beziehen sich immer auf die jeweils aktuell geltende Fassung der Verweisgrundlage.

2. Anzuwendende Bestimmungen

- 2.1 Es gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften (für nationale wie auch für internationale Transporte insbesondere das Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtesgesetz – EisBFBG iVm den CUI und CIM), sofern die folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen enthalten die zwingendem Recht entgegenstehen.
- 2.2 Im Zusammenhang mit der Verwendung von Eisenbahnwagen gilt der „Allgemeine Vertrag über die Verwendung von Güterwagen“ (AVV). Stellt der Kunde Wagen, deren Halter nicht dem AVV beigetreten ist, so übernimmt der Kunde unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtungen die Pflichten und Haftungen wie ein Halter im Sinne des AVV.
- 2.3 Die Bestimmungen des AVV gelten sinngemäß, insbesondere im Hinblick auf die Berechnung von Entschädigungsleistungen, ergänzend auch dann, wenn die Wagen selbst Gegenstand des Beförderungsvertrages sind (Beförderung von Eisenbahnfahrzeugen).
- 2.4 Von StB TL zu übernehmende Wagen müssen stets einer sachverständigen Instandhaltungsstelle im Sinne der RL 2004/49/EG idgF (ECM, „Entity in Charge of Maintenance“ gemäß RL 2008/110/EG) zugeordnet sein. Sie haben dem AVV bzw. RIV zu entsprechen und die Revisionsfrist darf nicht abgelaufen sein. Die Wagen müssen zudem über eine aufrechte behördliche Genehmigung verfügen.
- 2.5 Die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID) sind einzuhalten. Insbesondere hat der Auftraggeber die StB TL schriftlich auf das gefährliche Gut hinzuweisen und ihr alle Auskünfte und Dokumente, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Gefahrgut wird von StB TL nur angenommen/abgeliefert, wenn mit dem



Auftraggeber die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an vereinbart ist. Vor Übernahme der Sendungen müssen diese den Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter entsprechen. Der Auftraggeber haftet gegenüber der StB TL für alle Schäden und Nachteile und stellt die StB TL von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Auftraggeber obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.

- 2.6 Subsidiär und ergänzend zu den AGB gelten für von StB TL zu erbringende Leistungen die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) in der zum Abschlussstag einer Leistungsvereinbarung aktuellen/gültigen Fassung.

3. Voraussetzung für die Bedienung – Infrastruktur

- 3.1 Die Anschlussbahnanlage hat den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes, den auf Grund des Eisenbahngesetzes erlassenen Verordnungen und den auf Grund des Eisenbahngesetzes erlassenen eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungs-, Bauartgenehmigungs- und Betriebsbewilligungsbescheiden zu entsprechen. Zudem muss ein aufrechtes Vertragsverhältnis des Anschlussbahnbetreibers bezüglich der Infrastrukturverknüpfung vorliegen.
- 3.2 Die Verantwortung für die Instandhaltung der Anschlussbahn obliegt dem Anschlussbahnbetreiber. Die Anschlussbahn-Anlage ist mit allen ihren Einrichtungen in einem betriebssicheren, ordnungsgemäßen und einem Stand der Technik entsprechenden Zustand zu halten, sodass eine sichere Bedienung und die persönliche Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der StB TL und der in unserem Auftrag tätigen Personen gewährleistet ist. Der betriebssichere Zustand setzt insbesondere voraus, dass der Anschlussbahnbetreiber für die Einhaltung der Regelwerke für schienengleiche Eisenbahnübergänge sorgt. Wurde der erforderliche Winterdienst nicht durchgeführt, liegt jedenfalls kein ordnungsgemäßer Zustand vor.
- 3.3 Über Änderungen oder Erweiterungen im Bedienungsbereich der StB TL sind wir rechtzeitig zu informieren. Entstehen der StB TL durch Änderungen oder Erweiterungen der Anschlussbahnanlage-Anlage höhere Bedienungskosten (insbesondere durch Einschränkung der Nutzlänge der Wagenübergabestelle), hat das der Anschlussbahnbetreiber der StB TL den dadurch entstehenden Mehraufwand zu vergüten.

4. Voraussetzung für die Bedienung – Informationspflichten

- 4.1 Die Bedienungsfahrten erfolgen nach der gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG, BGBl. 450/1994 idgF) erstellten Bedienungsanweisung der StB TL, unter Berücksichtigung der eisenbahnbetrieblich relevanten Informationen und gemäß den jeweils aktuellen Vorschriften der StB TL.
- 4.2 Vor der ersten Bedienung hat der Auftraggeber der StB TL die Bedienungsanweisung inklusive Lageplan zu übergeben und das Personal der StB TL entsprechend zu unterweisen:
- 4.3 Der Anschlussbahnbetreiber hat bei Vertragsabschluss innerhalb seines Unternehmens verantwortliche und entscheidungsbefugte Mitarbeiter einer zuständigen organisatorischen Einheit (Ansprechstelle) bekannt zu geben, welche für die ungehinderte und sichere Bedienung zu sorgen haben. Änderungen sind unverzüglich bekanntzugeben.
- 4.4 Die Wagenübergabestelle ist im Anschlussbahnbedienungsvertrag zu definieren und muss eine ausreichende Nutzlänge für die Aufnahme der Wagen der Bedienungsfahrt aufweisen.
- 4.5 Bedienen mehrere Eisenbahnunternehmen die Anschlussbahn, so hat der Anschlussbahnbetreiber alle beabsichtigten Fahrzeugbewegungen und damit verbundenen Tätigkeiten auf der Anschlussbahn zwischen den Eisenbahnunternehmen zu regeln (insbesondere die Koordination der Bedienungszeiten etc.). Der Anschlussbahnbetreiber hat zu gewährleisten, dass der StB TL keinerlei Zusatzkosten, insbesondere durch Stehzeiten, erwachsen, widrigenfalls der Anschlussbahnbetreiber die Zusatzkosten zu tragen hat. Der Anschlussbahnbetreiber hat die StB TL und die in ihrem Auftrag tätigen Personen für alle aus diesem Grund gegen sie erhobenen Forderungen schad- und klaglos zu halten.

5. Sicherheits- und Qualitätsmanagement



- 5.1 Der Anschlussbahnbetreiber hat alle gesetzlich und behördlich vorgeschriebenen und im Einzelfall erforderlichen Untersuchungen der Anschlussbahn durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- 5.2 Die StB TL erklärt sich bereit, bei der Ermittlung von Gefährdungen sowie dem Management von Gefährdungen und Sicherheitsmaßnahmen mit dem Anschlussbahnbetreiber zusammenzuarbeiten und für den erforderlichen Informationsaustausch zu sorgen, um das Sicherheitsniveau und die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs aufrecht zu erhalten und - soweit erforderlich und nach vernünftigem Ermessen durchführbar – kontinuierlich weiter zu entwickeln.

6. Bedienungsfahrten

- 6.1 Betrifft der Auftrag Bedienungsfahrten, so stellt die StB TL im Rahmen des konkreten Vertrages Wagen auf der Wagenübergabestelle bei bzw. holt sie von der Wagenübergabestelle ab.
- 6.2 Für die Bedienungsfahrt hat die Anschlussbahn bis zum Beginn der Wagenübergabestelle frei von Wagen oder sonstigen Schienenfahrzeugen und befahrbar zu sein. Auf der Wagenübergabestelle sollen sich grundsätzlich nur zur Abholung durch die StB TL bestimmte Wagen befinden.
- 6.3 Befinden sich auf der Wagenübergabestelle Wagen oder sonstige Schienenfahrzeuge, die nicht zur Bewegung durch die StB TL vorgesehen sind, hat der Anschlussbahnbetreiber dafür Sorge zu tragen, dass die StB TL diese Wagen oder sonstigen Schienenfahrzeuge bewegen darf. Die Ermächtigung des Anschlussbahnbetreibers zum Bewegen der Wagen oder sonstigen Schienenfahrzeuge gilt als erteilt, sofern der Anschlussbahnbetreiber keine gegenteilige Anordnung trifft. Der Anschlussbahnbetreiber hält die StB TL und die in ihrem Auftrag tätigen Personen im Falle einer unberechtigten Bewegung der Wagen oder sonstigen Schienenfahrzeuge oder im Falle einer aufgrund einer gegenteiligen Anordnung nicht ordnungsgemäß durchgeführten bzw. unterbliebenen Bedienung der Anschlussbahn für alle aus diesem Grund gegen sie erhobenen Forderungen schad- und klaglos.
- 6.4 Der Anschlussbahnbetreiber hat die zuständige Betreuungsstelle zu informieren, wenn eine vereinbarte Bedienung der Anschlussbahn nicht erfolgen kann oder nicht erfolgen soll, andernfalls sind die entstandenen Kosten einer zwecklosen Bedienungsfahrt durch den Anschlussbahnbetreiber zu ersetzen. Der Anschlussbahnbetreiber hält die StB TL und die in ihrem Auftrag tätigen Personen für alle aus diesem Grund gegen sie erhobenen Forderungen schad- und klaglos.
- 6.5 Der Anschlussbahnbetreiber stellt die Wagen grundsätzlich ohne bestimmte Reihung auf der Wagenübergabestelle bereit und holt sie von dort ab. Eine besondere Reihung bedarf einer gesonderten Vereinbarung und wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.6 Ist die Bereitstellung der Wagen auf der Wagenübergabestelle aus nicht bei StB TL gelegenen Gründen - insbesondere wegen Überfüllung oder eines nicht betriebssicheren bzw. nicht ordnungsgemäßen Zustandes der Anschlussbahn im Bedienungsbereich - unmöglich, stellt die StB TL die Wagen an geeigneten Stellen ab. Werden nach Einholung der Zustimmung des vom Anschlussbahnbetreiber namhaft gemachten Mitarbeiters die Wagen auf einem allgemeinen Ladegleis bereitgestellt, wird sämtlicher daraus entstandener Mehraufwand für die StB TL dem Anschlussbahnbetreiber gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.7 Ist die gesicherte Aufstellung der beizustellenden Wagen wegen Fehlens der Wagensicherungsmittel nicht möglich, werden die Wagen nach vorheriger vergeblich versuchter oder ergebnisloser Verständigung eines vom Anschlussbahnbetreiber namhaft gemachten Mitarbeiters bzw. der genannten Stelle wieder abgezogen. Die Kosten der zwecklosen Bedienungsfahrt sind der StB TL zu ersetzen.
- 6.8 Außer der im Rahmen der Bedienung erfolgenden Überstellung der Wagen zwischen dem Anschlussbereich und der Wagenübergabestelle sind alle weiteren erforderlichen Wagenbewegungen auf der Anschlussbahn vom Anschlussbahnbetreiber und unter dessen Verantwortung durchzuführen.

7. Wagenübergabe

- 7.1 Ein Mitarbeiter der in vom Anschlussbahnbetreiber genannten Stelle soll bei den Bedienungsfahrten an der Wagenübergabestelle zur Feststellung etwaiger Mängel anwesend sein, ansonsten gilt – bis zum Beweis des Gegenteils durch den Anschlussbahnbetreiber – die Übergabe mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Wagen auf der Wagenübergabestelle, als anstandslos bewirkt.



- 7.2 Die Wagen, die dazugehörigen losen Wagenbestandteile und die bei Wagenladungen verwendeten sonstigen Betriebsmittel (z. B. Lademittel, Paletten, Zusatzgeräte usw.) gelten wie folgt als übergeben:
- an den Anschlussbahnbetreiber mit dem Zeitpunkt (Tag und Stunde) ihrer Bereitstellung auf der Wagenübergabestelle und
 - an die StB TL mit dem Zeitpunkt (Tag und Stunde) ihrer Abholung von der Wagenübergabestelle.
- 7.3 Die von der StB TL auf der Wagenübergabestelle bereitgestellten Wagen werden nur erstmals (bei der Bedienung) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der StB TL oder den in ihrem Auftrag tätigen Personen gegen unbeabsichtigtes Entrollen gesichert. Nach dem erstmaligen Absichern gegen Entrollen und in jeder weiteren Folge trägt die Verantwortung zur Sicherung der Anschlussbahnbetreiber. Nach dem Trennen der Wagen sind die Bremskupplungen von den Mitarbeitern StB TL oder den in ihrem Auftrag tätigen Personen in die Kupplungshalter einzuhängen.
- 7.4 Die StB TL wird bei den beigestellten Wagen und den Anschlussbahnbetreiber bei den zur Abholung bereitgestellten Wagen – im Sinne eines sicheren und geordneten Anschlussbahnbetriebes – darauf achten, dass die Schraubenkupplungen und die Bremskupplungen verbunden, nicht benutzte Bremskupplungen in die Kupplungshalter eingehängt, und lose Wagenbestandteile vollzählig und an den vorgesehenen Stellen vorhanden sind.
- 7.5 Die Vertragspartner sind verpflichtet, einander bei der Übergabe und Übernahme der Wagen auf allfällige erkennbare Gebrechen oder Schäden hinzuweisen.
- 7.6 Bei der Übergabe oder Übernahme von Wagen mit Schäden oder Gebrechen ist, wenn die Mängel nicht sofort an Ort und Stelle behoben werden können, von der StB TL und dem Anschlussbahnbetreiber gemeinsam eine Niederschrift aufzunehmen.
- 7.7 Der Anschlussbahnbetreiber ist verpflichtet, die StB TL über die Entgleisung oder Beschädigung von Wagen zu informieren. Nach einer Entgleisung sind die Wagen entsprechend den geltenden technischen Vorschriften durch einen maschinentechnisch befähigten Fachmann auf ihre Betriebsfähigkeit zu untersuchen. Die Verantwortung für die Eingleisung und die technische Untersuchung trägt der Anschlussbahnbetreiber.
- 7.8 Bestehen hinsichtlich der Betriebsfähigkeit eines Wagens bei der Übernahme auf der Anschlussbahn Bedenken, entscheidet der zuständige Mitarbeiter der StB TL bzw. die im Auftrag der StB TL tätige Person über dessen weitere Behandlung.
- 7.9 Der Anschlussbahnbetreiber ist für die ordnungsgemäße Be- und Entladung der Wagen sowie für die Rückgabe der beigestellten Wagen bis zum Ende der vereinbarten Ladefrist verantwortlich, dabei ist insbesondere der Beladetarif der StB TL, das RID und bei Leerwagen die Entfernung von Ladungsresten zu beachten
- 7.10 Wurde ein zur Abholung bereitgestellter Wagen nicht von der StB TL beigestellt, hat der Anschlussbahnbetreiber vor der Abholung durch Bekanntgabe an die zuständige Betreuungsstelle auf diesen Umstand hinzuweisen. Unterbleibt der Hinweis und wird der Wagen trotz Fehlens einer zugrunde liegenden Vereinbarung befördert, hält der Anschlussbahnbetreiber die StB TL und die im Auftrag der StB TL tätigen Personen für alle aus diesem Grund gegen sie erhobenen Forderungen schad- und klaglos.

8. Sonstige Pflichten

- 8.1 Der Tarifbahnhof wird im Anschlussbahnbedienungsvertrag festgelegt und ist der Versand- bzw. Bestimmungsbahnhof des jeweiligen Beförderungsvertrages.
- 8.2 Die von der Wagenübergabestelle der Anschlussbahn abgeholt und im Rahmen eines Beförderungsvertrages zu befördernden Güter oder Sendungen gelten mit ihrer Abholung von der Wagenübergabestelle als zu dieser Beförderung angenommen, wenn die Wagen, Ladungen und Ladungssicherungen vor der Übernahme auf der Wagenübergabestelle geprüft werden können. Sind diese Prüfungen auf der Wagenübergabestelle nicht möglich (z.B. Gleis nicht ausreichend gerade, kein beidseitiger Verschieberbahnsteig oder keine ausreichende Beleuchtung), behält sich die StB TL vor, diese Prüfungen an anderer Stelle durchzuführen und gegebenenfalls diese Güter oder Sendungen nicht zur Beförderung anzunehmen. Diese Bestimmungen gelten für die Übernahme von Leerwagen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit sinngemäß.



- 8.3 Die für den Anschlussbahnbetreiber im Rahmen eines Beförderungsvertrages ankommenden Güter gelten mit ihrer Ankunft auf der Wagenübergabestelle als abgeliefert und die dazugehörigen Beförderungspapiere als eingelöst
- 8.4 Die Lieferfrist ist bei ankommenden Sendungen gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die Sendungen auf der Wagenübergabestelle bereitgestellt sind. Endet die Lieferfrist vor der vereinbarten Bedienungszeit, gilt die Lieferfrist als gewahrt, wenn die Sendung bei der nächstfolgenden Bedienung auf der Wagenübergabestelle bereitgestellt wird.
- 8.5 Die Ladefrist beginnt mit der Bereitstellung der Wagen auf der Wagenübergabestelle.
- 8.6 Die in den Tarifen der StB TL vorgesehenen Fristen für Rückgabe oder Neuaufgabe der sonstigen Betriebsmittel gelten auch im Verkehr mit der Anschlussbahn; sie beginnen mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung auf der Wagenübergabestelle. Bei Überschreitung dieser Fristen sind unbeschadet der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens die tarifmäßigen Verzögerungsentgelte zu zahlen.
- 8.7 Es obliegt dem Anschlussbahnbetreiber, wenn nichts anderes vereinbart wird, die benötigten Wagen, Lademittel, Container, Paletten und Zusatzgeräte bei der zuständigen Betreuungsstelle auf elektronischem Weg zu bestellen.
- 8.8 Die Wiederverwendung der auf der Anschlussbahn entladenen Wagen und freigewordenen sonstigen Betriebsmittel, über die die StB TL das Verfügungsrecht hat, ist nur im Einvernehmen mit der zuständigen Betreuungsstelle zulässig. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird eine Vertragsstrafe in Höhe des ermittelten Wagenstandgeldes gemäß Gütertarif der StB TL auferlegt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- 8.9 Werden der Anschlussbahn zur Be- oder Entladung zugeführte Wagen, Lademittel und sonstige Betriebsmittel, über die der Anschlussbahnbetreiber das Verfügungsrecht nicht hat, zweckentfremdet verwendet (insbesondere als Lagerraum oder zum Transport von Gütern innerhalb des Werkes), kann die StB TL dem Anschlussbahnbetreiber neben dem Wagenstandgeld bzw. des Verzögerungsentgelts noch eine Vertragsstrafe in Höhe des ermittelten Wagenstandgeldes bzw. des Verzögerungsentgelts gemäß Gütertarif der StB TL auferlegen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- 8.10 Wird ein von der StB TL beigestellter Wagen von einem anderen EVU abgeholt, so ist diese Tatsache der zuständigen Betreuungsstelle bekannt zu geben. Sollte es sich um einen Wagen handeln, über den der Anschlussbahnbetreiber das Verfügungsrecht nicht hat, so bleibt der Anschlussbahnbetreiber jedoch in der Haftung gegenüber der StB TL, bis der Wagen wieder in ordnungsgemäßem Zustand in den Gewahrsam der StB TL gelangt.
- 8.11 Wagen mit Gütern, welche einer zoll- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Behandlung unterliegen, dürfen erst nach der vom Anschlussbahnbetreiber zu veranlassenden zoll- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Abfertigung entladen werden. Für alle wegen Außerachtlassung der einschlägigen Vorschriften oder wegen sonstiger Vorkommnisse auf der Anschlussbahn von den Zoll- oder sonstigen Verwaltungsbehörden oder Gerichten der StB TL vorgeschriebenen Zölle, sonstigen Abgaben, Strafbeträge usw. trägt der Anschlussbahnbetreiber die volle Haftung und hat der Anschlussbahnbetreiber die StB TL und die im Auftrag der StB TL tätigen Personen für alle aus diesem Grund gegen sie erhobenen Ansprüche schad- und klaglos zu halten.
- 8.12 Für die Überstellung von Wagen von einer Anschlussbahn auf eine andere desselben Bahnhofes oder von einer Anschlussbahn zu einer Bestandsache oder auf ein anderes Gleis desselben Bahnhofes gilt der Gütertarif der StB TL.
- 8.13 Der Anschlussbahnbetreiber verpflichtet sich, hinsichtlich sicherheitsrelevanter Leistungen gem. § 212 EisbG, Methoden für die Evaluierung und Bewertung von Risiken nach der Durchführungsverordnung (EU) 402/2013 anzuwenden und geeignete Maßnahmen zur Beherrschung von ermittelten Sicherheitsrisiken gemäß den Anforderungen der VO (EU) 762/2018 zu setzen. Die StB TL ist für die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen berechtigt Audits durchzuführen. Zu diesem Zweck sind alle Unterlagen, die die Überprüfung ermöglichen, bereitzuhalten und der StB TL Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.

9. Unfälle oder Störungen auf der Anschlussbahn

- 9.1 Unfälle sind Ereignisse, bei denen
- Schienenfahrzeuge entgleisen oder miteinander kollidieren,



- Menschen getötet oder schwer verletzt werden,
 - Fahrzeuge, Infrastruktur oder die Umwelt beträchtlichen Schaden nehmen und die Regelung der Eisenbahnsicherheit oder die Steuerung von Sicherheit eindeutig betroffen ist.
- 9.2 Störungen sind andere Ereignisse als ein Unfall, die mit dem Betrieb von Schienenfahrzeugen zusammenhängen und den sicheren Betrieb beeinträchtigen.
- 9.3 Bei Unfällen und Störungen gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften.
- 9.4 Bei Eintritt eines Unfalles oder einer Störung ist das der Anschlussbahnbetreiber verpflichtet,
- die Erstmaßnahmen einzuleiten,
 - die Unfalluntersuchung durchzuführen und
 - die Beseitigung der Unfallfolgen sicherzustellen.
- 9.5 Sofern die StB TL oder eine in ihrem Auftrag tätige Person an einem Unfall oder einer Störung beteiligt ist, sind die Vertragspartner zusätzlich verpflichtet, den Unfall oder die Störung - unverzüglich nach Kenntnisnahme vom Unfall – dem jeweils anderen Vertragspartner zu melden; die Ansprechstelle der StB TL wird dem Anschlussbahnbetreiber bei Vertragsabschluss schriftlich bekannt gegeben.
- 9.6 Der Anschlussbahnbetreiber trägt dafür Sorge, dass zur Unfalluntersuchung alle Beteiligten eingeladen werden, gleichgültig in welchem Ausmaß die Interessen der Beteiligten berührt werden. Eine Beteiligung der StB TL an Unfällen oder Störungen ist insbesondere dann gegeben, wenn
- deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder eine für diese tätige Person verletzt bzw. getötet wurden,
 - ein Schaden an deren Einrichtungen, Schienenfahrzeugen oder sonstigem Bestand entstanden ist oder
 - die StB TL an der Behebung von Unfällen oder Störungen, an der Aufklärung der Ursache oder bei gegensteuernden Maßnahmen mitwirken muss.
- 9.7 Über das Ergebnis der Unfalluntersuchung ist ein Unfalluntersuchungsprotokoll zu erstellen. Dieses ist von allen Beteiligten zu unterschreiben; unterschreibt ein Beteiligter nicht, ist der Grund im Protokoll festzuhalten. Allen Beteiligten ist eine Ausfertigung dieses Protokolls zu übergeben.

10. Einstellung der Bedienung

- 10.1 Die StB TL ist berechtigt, bei nicht in ihrer Sphäre gelegenen außergewöhnlichen Verhältnissen und für deren Dauer – unbeschadet des Weiterbestehens des Anschlussbahnbedienungsvertrages -die Bedienung der Anschlussbahn einzustellen.
- 10.2 Insbesondere ist die StB TL berechtigt, die Bedienung der Anschlussbahn einzustellen, wenn
- die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der StB TL oder der in ihrem Auftrag tätigen Personen bei der Bedienung nicht gewährleistet ist,
 - es wegen der Sicherheit der Wagen bei der Bedienung oder zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Eisenbahnbetriebes der StB TL notwendig ist,
 - der Anschlussbahnbetreiber wesentlichen Vertragsverpflichtungen oder behördlichen Anordnungen trotz schriftlicher Mahnung nicht oder nicht ausreichend nachkommt
 - über das Vermögen des Anschlussbahnbetreibers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Anschlussbahnbetreiber zahlungsunfähig wird,
 - über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten keine Bedienung durch die StB TL durchgeführt wurde,
 - ein Wechsel in der Person des Anschlussbahnbetreibers eingetreten ist oder die Anschlussbahn verpachtet wurde, ohne dass die StB TL hievon schriftlich verständigt worden ist.
- 10.3 Bestehen bei dem für die Bedienung verantwortlichen Mitarbeiter der StB TL oder bei den von diesem beauftragten und den im Auftrag der für die StB TL tätigen Personen begründete Zweifel über die sichere Befahrbarkeit des Bedienungsbereiches der Anschlussbahn, insbesondere wegen Nichtbeachtung von Bestimmungen zum geforderten Zustand der Anschlussbahn (s. Punkt III.) oder liegt einer der Gründe für eine Einstellung der Bedienung (s. Punkt X.) vor, kann die jeweilige Bedienungsfahrt – unter unverzüglicher Mitteilung an den namhaft gemachten Mitarbeiter des Anschlussbahnbetreibers bzw. die genannten Stelle – für die Dauer des betreffenden Hinderungsgrundes unterbleiben.
- 10.4 Die irrtümliche Annahme des Bestehens der Voraussetzungen für die Einstellung bzw. Einschränkung berechtigt den Anschlussbahnbetreiber nur insofern zur Geltendmachung von



Schadenersatzansprüchen, als der Irrtum nicht bloß leicht fahrlässig unterlaufen ist oder dem Anschlussbahnbetreiber nicht bloß ein Bagatellschaden entstanden ist.

11. Haftung

- 11.1 StB TL haftet nicht für höhere Gewalt, insbesondere Naturereignisse wie Blitzschlag, Hochwasser und unvorhergesehene Erdbeben.
- 11.2 Im Falle höherer Gewalt oder bei Trassenverschiebungen im Zugverkehr, die nicht in der Sphäre der StB TL liegen, ist die StB TL nicht an die Bedienzeiten gebunden, wodurch auch kein Anspruch auf Schadenersatz entsteht.
- 12 Die Haftung ist auf den unmittelbaren Sachschaden beschränkt. StB TL haftet weder für entgangenen Gewinn, noch für Schäden, die durch Betriebsstörungen entstehen (insbesondere nicht für Entgeltentzug oder Kosten für Schienenersatzverkehr). Sofern die StB TL haftet, ist die Haftung mit Euro 250.000,00 beschränkt, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

12. Rechnungslegung, Zahlung, Verzug

- 12.1 Allfällige Verschubentgelte, Wagenstandgelder und sonstige im Zusammenhang mit der Bedienung anfallenden Entgelte werden monatlich im Nachhinein abgerechnet.
- 12.2 Rechnungen sind unverzüglich bei Fälligkeit gemäß Zahlungskonditionen und ohne (Skonto-)Abzug zu bezahlen. Die Zahlungsfrist wird in der Regel in den jeweiligen Angeboten festgehalten. Im Falle des Zahlungsverzuges sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu bezahlen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, die aufgelaufenen Mahnspesen sowie die mit der Betreibung der offenen Forderung verbundenen Kosten zur Gänze zu zahlen.
- 12.3 Die Bezahlung unserer Forderungen hat lastenfrei ohne jeden Abzug auf unser Konto zu erfolgen:
Bankverbindung: Steiermärkische Bank und Sparkassen AG
BIC: STSPAT2GXXX
IBAN: AT472081500006041032
UID-Nummer: ATU50007102
- 12.4 Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich bei der StB TL Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt eine Rechnung der StB TL als vom Auftraggeber anerkannt.
- 12.5 Eine Aufrechnung gegen Forderungen der StB TL ist nur mit fälligen und mittels Anerkenntnis oder rechtskräftigem Urteil festgestellten Gegenansprüchen des Auftraggebers zulässig.
- 12.6 Solange der Auftraggeber sich mit Leistungsentgelten von insgesamt mehr als EUR 50.000,- in Zahlungsverzug befindet (aus jeglichen Aufträgen an die StB TL), kann die StB TL die Ausführung aller weiteren vereinbarten Leistungen nach eigenem Ermessen von der vollen Befriedigung oder der Sicherstellung aller offenen Leistungsentgelte abhängig machen (durch Bankgarantie, Bürgschafts- oder Patronatserklärung), sowie für jede weitere Leistung die Bezahlung im Voraus verlangen.

13. Dauer und Kündigung des Anschlussbahnvertrages

- 13.1 Erfolgt keine gesonderte Vereinbarung, so wird der Anschlussbahnbedienungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 13.2 Der Anschlussbahnbedienungsvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten ohne Angabe von Gründen schriftlich zum Ende eines jeden Kalendermonates gekündigt werden.
- 13.3 Handelt es sich beim Anschlussbahnbetreiber um eine natürliche Person, endet der ABBV mit dem Ableben des Anschlussbahnunternehmers, sofern die StB TL dem Eintritt des Rechtsnachfolgers in den Anschlussbahnbedienungsvertrag nicht zustimmt.
- 13.4 Die Übertragung des Eigentums an der Anschlussbahn ebenso wie deren Verpachtung hat der Anschlussbahnbetreiber der StB TL schriftlich anzuzeigen. Die StB TL steht in diesen Fällen das Recht zu, den Anschlussbahnbedienungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Einlangen der schriftlichen Verständigung, bei Unterbleiben einer schriftlichen Verständigung innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis, mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären.



- 13.5 Macht die StB TL vom vorstehenden Recht nicht Gebrauch, so geht der Anschlussbahnbedienungsvertrag auf den Einzelrechtsnachfolger des bisherigen Anschlussbahnbetreibers über, und zwar
- bei Eigentumsübertragung ohne weiteres,
 - bei Verpachtung mit der Maßgabe, dass sämtliche Bestimmungen des Anschlussbahnbedienungsvertrags auf den Pächter sinngemäß Anwendung finden und dass ferner der Eigentümer und sein Pächter für die Erfüllung der mit diesem Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten zu ungeteilter Hand haften.
- 13.6 Liegt ein Grund für die Einstellung der Bedienung (Punkt) vor und hat der Anschlussbahnbetreiber in den Fällen auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist den Grund nicht beseitigt, kann die StB TL den Anschlussbahnbedienungsvertrag mit sofortiger Wirksamkeit einseitig auflösen.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 14.1 Für die Rechtsbeziehung zwischen der StB TL und dem Auftraggeber gilt das österreichische materielle Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.
- 14.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für die Handelsgerichtsbarkeit sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

15. Datenschutz

- 15.1 Personenbezogene Daten des Anschlussbahnbetreibers sowie Kontaktdaten und berufliches Aufgabenfeld der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Anschlussbahnbetreibers werden zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses und zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen im CRM-System der StB TL gespeichert, innerhalb der Steiermarkbahn verwendet und gegebenenfalls zu diesem Zweck auch an Subunternehmer weitergegeben.
- 15.2 Der Anschlussbahnbetreiber ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die Weitergabe der Informationen (Kontaktdaten und berufliches Aufgabenfeld) an die StB TL zu informieren.
- 15.3 Der Anschlussbahnbetreiber erteilt darüber hinaus seine Zustimmung, dass die von ihm bekanntgegebenen Daten von der StB TL selbst zu Marketingzwecken verwendet werden dürfen.
- 15.4 Die Zustimmung zur Verwendung zu Marketingzwecken kann der Anschlussbahnbetreiber jederzeit gegenüber der StB TL widerrufen.

16. Vertraulichkeit, Abwerbverbot

- 16.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich bei sonstigem Schadenersatz zur Vertraulichkeit und zum Verbot der Abwerbung von Beschäftigten.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Alle von diesen AGB abweichenden Regelungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- 17.2 Im Fall von widersprüchlichen Regelungen gehen alle Bedingungen im Angebot sowie im Vertrag den vorliegenden AGB vor.
- 17.3 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Bestimmung treten, die der wirtschaftlichen und rechtlichen Absicht der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei Durchführung einer Leistungsvereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt oder zeigen sollte.

